

So stellen Sie als Arbeitgeber/Betreiber sicher, dass die Anforderungen für Aufzugsanlagen aus der neuen BetrSichV erfüllt werden.

Checkliste für den sicheren Betrieb von Aufzugsanlagen.

Prüfung der Aufzugsanlage

- Vertrag über regelmäßige Prüfungen, inkl. Terminverfolgung ist mit TÜV Rheinland abgeschlossen.
- Alle Anlagen sind im Vertrag enthalten. Der Anlagenbestand ist aktuell.
- Aktuelle Prüfplakette ist in der Aufzugskabine vorhanden.
- Mängelbeseitigung ist organisiert (z. B. Weiterleitung der Prüfbescheinigung an Wartungsfirma über Vertrag zur Prüfung ist organisiert).
- Inbetriebnahme neuer und geänderter Anlagen ist erst nach Vorliegen der Prüfbescheinigung erfolgt.

Organisatorische Maßnahmen, inkl. Personenbefreiung

- Notrufsystem mit Anbindung an ständig besetzte Stelle zur Befreiung von Personen ist vorhanden. Nachrüstung bei Altanlagen bis spätestens 31.12.2020.
- Notfallplan inkl. Notbefreiungsanleitung ist vorhanden bzw. muss bis spätestens 01.06.2016 vorhanden sein.
- Beauftragte Person/Aufzugswärter ist vorhanden (siehe auch TRBS 3121 „Betrieb von Aufzugsanlagen“). Fristen für regelmäßige Unterweisungen sind festgelegt und eingehalten.
- Regelmäßige Kontrollen der Aufzugsanlagen über beauftragte Person/Aufzugswärter sind organisiert.

Anlagendokumentation vor Ort (auch in elektronischer Form möglich)

- Technische Dokumentation (EG-Konformitätserklärung, Schaltpläne, Bescheinigungen über eingesetzte Sicherheitsbauteile) liegt vor.
- Betriebsanleitung liegt vor.
- Prüf- und Wartungsanleitungen liegen vor.
- Ergebnisse von Prüfungen nach BetrSichV und anderer Rechtsvorschriften liegen vor.

Sicherheitsanalyse zum Stand der Technik/Gefährdungsbeurteilung

- Sicherheitsanalyse unter Berücksichtigung der Nutzung und Umgebungsbedingungen ist aktuell.
- Aufbauende Maßnahmen zu Abweichungen vom Stand der Technik sind festgelegt.
- Bei Anlagen, die als Arbeitsmittel genutzt werden, sind Gefährdungsbeurteilungen erstellt und diese sind aktuell.
- Alle Dokumente sind der Anlagendokumentation beigelegt.

Instandhaltung und Wartung

- Wartungs- und Instandhaltungsvertrag ist vorhanden (siehe auch TRBS 3121 „Betrieb von Aufzugsanlagen“).
- Zeiträume für regelmäßige Wartungen durch eine Aufzugsfirma, z. B. auf Basis der DIN EN 13015 „Instandhaltung von Aufzügen und Fahrtreppen“, sind festgelegt.

Es liegen Informationen vor zu:

- Anzahl der Fahrten pro Jahr, Betriebszeit und Stillstandszeiten
- Alter und Zustand der Anlage
- Ort und Art des Gebäudes, in dem die Anlage installiert ist, sowie die Bedürfnisse der Benutzer und/oder die Art der zu transportierenden Lasten
- Umgebungsbedingungen der Anlage sowie die äußeren Umgebungseinflüsse, z. B. Wetter oder Vandalismus

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
Am Grauen Stein · 51105 Köln
Tel. +49 1806 252535-1200*
aufzug@de.tuv.com
www.tuv.com/aufzug

 **TÜVRheinland®**
Genau. Richtig.

*0,20 €/Anruf aus dem deutschen Festnetz,
max. 0,60 €/Anruf aus den deutschen Mobilfunknetzen.